

Lageplan M=1:1000

Gemeinde Eßelsbach/Rudendorf

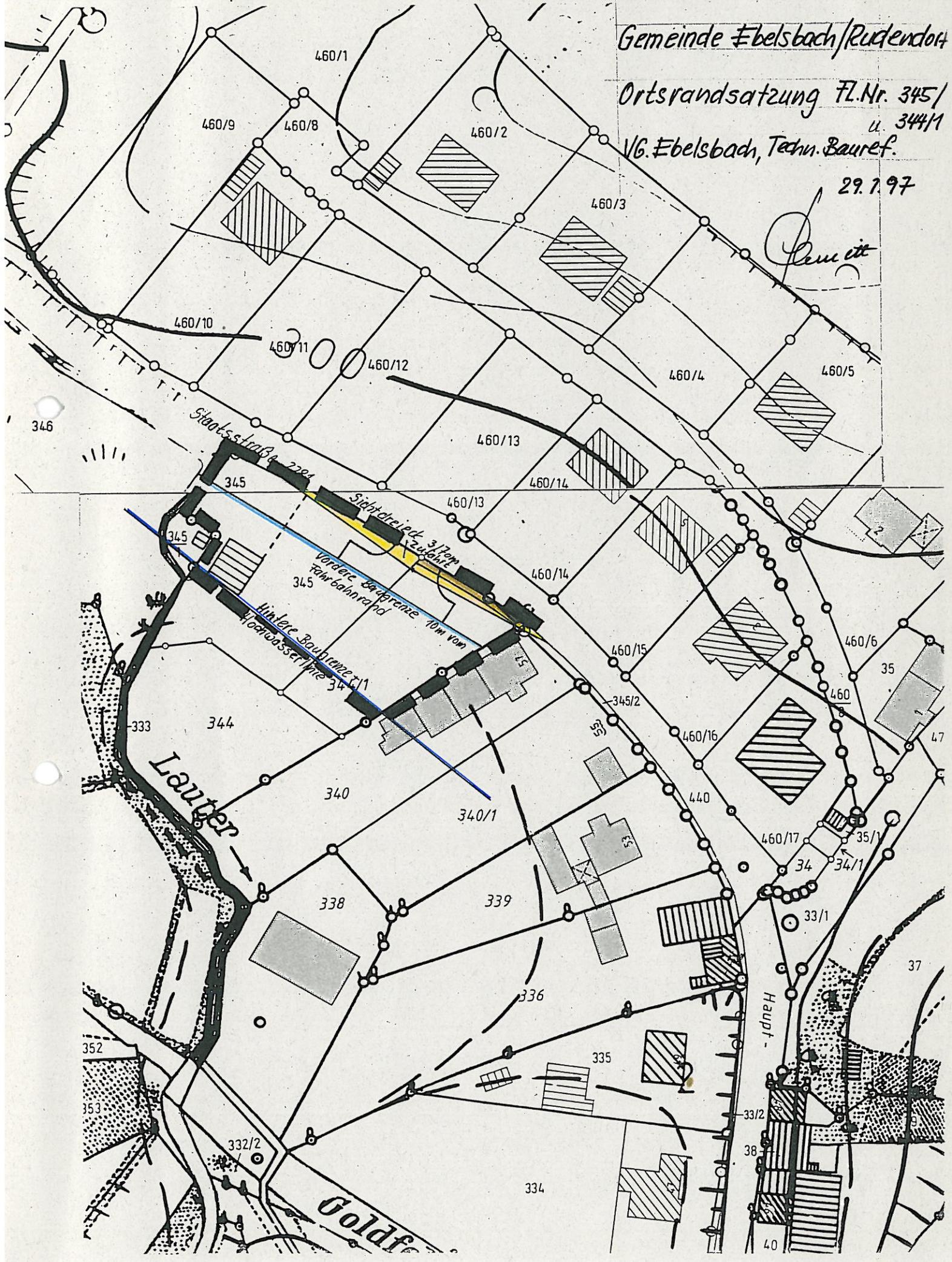
Ortsrandsatzung Fl.Nr. 345/

u. 344/1

VG. Eßelsbach, Techn. Bauref.

29.7.97

P. Reuitt



S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl I S. 2253), i.V. mit Art. 23 GO (Bayer.RS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) erläßt die Gemeinde Ebelsbach folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rudendorf, Gebiet "Westlicher Ortseingang" werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan Nr. 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 209 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zuständigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.
- (2) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen muß
 - a) die Fußbodenoberkante der Gebäude zum Schutz vor extremen Hochwasserereignissen auf Höhe der Staatsstraße 2281 werden
 - b) auf weitere Auffüllungen verzichtet werden

- c) bei Einzäunungen und Ähnlichem ein Abstand von mindestens 10 m von der Lauter eingehalten werden.
- (3) Bei Bebauung der innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen ausgewiesenen Baugrundstücke ist
- a) ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (St. 2281) eine Anbauverbotszone von 10 m einzuhalten,
 - b) die Zufahrt der beiden Grundstücke Fl.Nr. 344/1 und 345 an der gemeinsamen Grundstücksgrenze anzulegen,
 - c) an der gemeinsamen Zufahrt ein Sichtdreieck 3/70 m einzuhalten,
 - d) der innerhalb der Ortsdurchfahrt vorhandene Gehweg bis zur gemeinsamen Grundstückszufahrt zu verlängern.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebelsbach, den **06. März 1997**

.....
Mantel, 1. Bgstr.

Die Ortsabrundungssatzung wurde dem Landratsamt Haßberge gemäß § 11 BauGB angezeigt.



Haßfurt, 04.03.97
Landratsamt Haßberge
Im Auftrag

.....
Dr. Weinmann
Regierungsrat

Ebelsbach, den **07. März 1997**

.....
Mantel
1. Bürgermeister